



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt
Energie, Mobilität, Innovation u. Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: st2@bmk.gv.at

Wien, am 27. Februar 2024
Zl. B,K-743/270224/HA,RA

GZ: 2023-0.861.652

Betreff: 35. StVO-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzliches:

Um überhöhter Geschwindigkeit im Ortsgebiet Einhaltung zu gebieten, haben Gemeinden in den letzten Jahren intensiv in verkehrsberuhigende Maßnahmen im Ortsgebiet investiert. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Bodenschwellen, Fahrbahninseln, Fahrbahnverengungen, Fahrbahnteiler: Allen Maßnahmen zum Trotz wird innerorts zu schnell gefahren.

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt daher grundsätzlich die Zielsetzung des Entwurfs, im Wege einer Erleichterung der Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempolimits) und einer Kontrollmöglichkeit für Gemeinden ohne Gemeindewachkörper das Geschwindigkeitsniveau insbesondere in Ortsgebieten zu senken.

Hinsichtlich der zweiten Maßnahme (Geschwindigkeitskontrollen) sind aber unabdingbar noch Änderungen im Gesetzestext und in den Erläuterungen notwendig.

Ad Tempolimits

Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten für die Verordnung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung soll mit dieser Novelle gezielt die Möglichkeit geschaffen werden, eine geringere als die gesetzlich erlaubte Höchstgeschwindigkeit (§ 20 Abs.





2 StVO) in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis, etwa vor Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen, auch dann zu verordnen, wenn diese (nur) geeignet ist, die Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen. Eine „Erforderlichkeit“ dieser Maßnahme, die in der Praxis immer wieder für Schwierigkeiten gesorgt hat, wurde bewusst nicht aufgenommen, denn nicht selten scheiterten Geschwindigkeitsbeschränkungen an den Erfordernissen, den Voraussetzungen und der Bürokratie (Sachverständige, Gutachten).

Einzig zu überlegen ist, ob nicht die Einschränkung auf Bereiche mit besonderem Schutzbedürfnis zu eng gefasst ist. Denn letztlich bewegen sich Personen mit besonderem Schutzbedürfnis, wie etwa Kinder, nicht nur vor Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen, sondern im ganzen Ortsgebiet. Auch zu überlegen ist, ob nicht auch aus anderen Gründen (Luftverschmutzung, Lärm, etc.) Tempolimits (erleichtert) verordnet werden können sollen. Damit würde nicht nur die Verkehrssicherheit erhöht, sondern auch die Aufenthaltsqualität in Ortsgebieten verbessert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Ad Geschwindigkeitsüberwachung

Derzeit sieht die StVO die Möglichkeit der Übertragung der Verkehrspolizei für jene Gemeinden vor, die über einen Gemeindewachkörper verfügen. Nunmehr soll allen Gemeinden, auch jenen, die über keinen Gemeindewachkörper verfügen, die Möglichkeit gegeben werden, im Wege und auf Grundlage einer Übertragungsverordnung des jeweiligen Landes punktuelle Geschwindigkeitsmessungen, die Teil der Verkehrspolizei sind, auf Gemeindestraßen durchzuführen. Umfasst ist ausschließlich die punktuelle Geschwindigkeitsmessung und nicht die Verkehrsüberwachung insgesamt, die weit mehr als nur die Überwachung der Geschwindigkeiten umfasst.

Wenngleich eine Aufnahme dieser verkehrspolizeilichen Aufgabe in den Katalog des „eigenen Wirkungsbereichs“ der Gemeinden zu bevorzugen gewesen wäre (§ 94d StVO), sollen zukünftig Gemeinden (ohne Gemeindewachkörper) dann Überwachungen durchführen können, wenn sie per Verordnung von den Ländern hierzu ermächtigt werden („übertragener Wirkungsbereich“).

Kriterienkatalog gehört gestrichen

Obwohl eine zukünftige Überwachungstätigkeit der Gemeinden ohnedies von einer Verordnung der Länder abhängig ist, wurde in die Erläuterungen ein Kriterienkatalog aufgenommen, der es den Gemeinden geradezu verunmöglicht diese Aufgabe wahrzunehmen, aber auch den Ländern verunmöglicht diese Tätigkeit zu übertragen.





Allein die Tatsache, dass künftig die Überwachungstätigkeit der Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich erfolgt und Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs grundsätzlich nur „im Auftrag und nach den Weisungen“ des Bundes bzw. des Landes besorgt werden dürfen (Art. 119 B-VG), zeigt, dass es keines Kriterienkatalogs bedarf.

Von den sechs Kriterien in den Erläuterungen (a bis f) müssen aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes unabdingbar zumindest zwei Kriterien gestrichen werden, widrigenfalls es zu keiner Überwachungstätigkeit der Gemeinden kommen wird.

Kriterium a: „Gutachterliche Standortbeurteilung iSd Notwendigkeit für die Verkehrssicherheit unter Prüfung der Nichtanwendbarkeit von alternativen Maßnahmen durch die Gemeinde“

Die gutachterliche Standortbeurteilung bedeutet nicht nur Aufwand und Kosten, die Prüfung der „Nichtanwendbarkeit von alternativen Maßnahmen“ bedeutet schlechthin, dass immer irgendwelche Maßnahmen zu bevorzugen sind (bauliche Maßnahmen, Temporeduktion, Fahrverbote etc.) und daher das Kriterium letztlich dazu führt, dass keine einzige zusätzliche Geschwindigkeitskontrolle stattfinden wird.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht verständlich, weswegen man (richtigerweise) bei der Verordnung von Temporeduktionen die Bürokratie (Gutachten) möglichst hintanhalten möchte, aber bei der Überwachung der Geschwindigkeiten derartiges konkret und dezidiert festschreibt.

Kriterium c: „Nachkontrolle der ermittelten Beweismittel durch geschultes Personal der Gemeinde vor Übermittlung der Anzeigen an die Strafbehörde“

Auch die „Nachkontrolle der ermittelten Beweismittel durch geschultes Personal der Gemeinde vor Übermittlung der Anzeigen an die Strafbehörde“ (im Wesentlichen Sichtung des Bildmaterials) ist ein Kriterium (Kriterium c), das die Gemeinden nicht erfüllen werden können.

Abgesehen davon, dass die Gemeinden kein Personal und schon gar kein geschultes Personal haben, muss es, wie schon bis 2008 üblich und auch jetzt bei Gemeinden mit Gemeindewachkörpern praktiziert, möglich sein, dass sich Gemeinden bei der Erfüllung derartiger Aufgaben (wie etwa auch jene im Bereich der Wartung der Geräte, Software, Datenübertragung, Schnittstellen etc.) Dritter bedienen. Müssten Gemeinden tatsächlich eigenes geschultes Personal bereitstellen (bzw. hätten Gemeinden hierfür Ressourcen), dann könnten sie gleich einen Wachkörper einrichten.





Nachdem mit der Verordnungsermächtigung den Ländern ohnedies die Möglichkeit geboten wird, die Überwachungstätigkeit der Gemeinden mit den jeweiligen Verkehrssicherheitskonzepten abzustimmen und mittels Erlässen einheitliche Kriterien für die Standortbeurteilung sowie für die automatisierte Verkehrsüberwachung aufzustellen, muss der Kriterienkatalog in den Erläuterungen, zumindest aber die beiden genannten Kriterien a und c, die die Länder in ihrem Handlungsspielraum selbst massiv einschränken, gestrichen werden.

Klarstellung hinsichtlich Strafgeldaufteilung

Unabdingbar muss auch die als redaktioneller Fehler zu wertende Formulierung der Strafgeldaufteilung geändert werden. Seit je her fordern die Länder eine Abgeltung des durch Überwachungsmaßnahmen der Gemeinden (befürchteten) Mehraufwands der Strafbehörden, wenn Gemeinden ohne Gemeindewachkörper Geschwindigkeitskontrollen durchführen.

Wenngleich Erhebungen zu dem Ergebnis kommen, dass der Mehraufwand der Länder bei etwa 10 bis 15% der Strafgeldeinnahmen liegen, wurde von Seiten der kommunalen Spitzenverbände eine Beteiligung im Ausmaß von 20% der Straf gelder aus der Überwachungstätigkeit der Gemeinden ohne Gemeindewachkörper angeboten.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf nach würden die Länder jedoch auch 20% der Straf gelder aus jenen Überwachungen erhalten, die aus der Überwachungstätigkeit der Gemeinden mit Gemeindewachkörpern resultieren.

Daraus folgt, dass mit dieser Formulierung auch all jene Gemeinden, die kostenintensiv Gemeindewachkörper eingerichtet und organisiert haben, nunmehr ohne Grund und Anlass 20 % aller Straf gelder abtreten müssten.

Auch ist beachten, dass Gemeinden mit Gemeindewachkörpern nicht selten neben verkehrspolizeilichen auch bundespolizeiliche Aufgaben übernehmen und es diesbezüglich auch keine Beteiligung bzw. keinen Kostenersatz für die Gemeinden gibt.

Einfügung von „dritter Satz“

Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Übertragung der Aufgabe der „punktuellen Geschwindigkeitsmessung“ an Gemeinden ohne Gemeindewachkörper ist in § 94c Abs 3 **dritter Satz** StVO geregelt. § 94c Abs. 3 enthält auch die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Übertragung an Gemeinden mit Gemeindewachkörper.





Der Entwurf hinsichtlich der Strafgeldaufteilung (§ 100 Abs. 10a StVO) sieht vor, dass 20 % der Straf gelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die **gemäß § 94c Abs. 3** durch die Gemeinden wahrgenommen werden, an die Länder abzutreten sind.

Die erforderliche Änderung im Gesetzestext ist daher sehr einfach. Es muss lediglich der Verweis in § 100 Abs. 10a StVO um die Wortfolge „**dritter Satz**“ ergänzt werden – somit klargestellt ist, dass sich die 20%ige Beteiligung ausschließlich auf Straf geldeinnahmen der Gemeinden ohne Gemeindewachkörper (und auch nur auf die punktuelle Geschwindigkeitsmessung) bezieht.

Conclusio

Die Intention des Gesetzesvorhabens, nicht nur die verordnete Geschwindigkeit, sondern - im Zuge einer verstärkten Kontrolle - auch die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit zu drosseln, ist zu begrüßen. Letztlich geht es bei beiden Maßnahmen um eine Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus in Ortsgebieten und an neuralgischen Bereichen, sohin dort, wo gerade schwache Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer) den besonderen Gefahren überhöhter Geschwindigkeiten ausgesetzt sind.

Damit aber diese Novelle überhaupt in der Praxis anwendbar wird, müssen nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes unabdingbar die in dieser Stellungnahme angeführten Änderungen in den Erläuterungen (Streichung der Kriterien) wie auch die Klarstellung hinsichtlich der Straf geldaufteilung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

